

# **BGer 4A 437/2022 vom 8. November 2022**

Bundesgericht, 2022-11-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_437\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_437_2022)

FR: TF 4A 437/2022 du 8 novembre 2022

IT: TF 4A 437/2022 del 8 novembre 2022

## **Regeste**

unentgeltliche Rechtspflege, | Vertragsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 23. Dezember 2020 gelangte A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer) mit verschiedenen Anträgen an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich. Dieses teilte ihm mit Schreiben vom 21. Januar 2021 mit, seinen Begehren nicht stattgeben zu können. Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Beschluss VB.2021.00057 vom 20. Mai 2021 mangels zulässigen Anfechtungsobjekts beziehungsweise wegen Unzuständigkeit nicht ein. Das Bundesgericht wies die von A.\_\_\_\_\_ hiergegen eingegebene Beschwerde mit Urteil 4A\_371/2021 vom 9. August 2021 ab, soweit es darauf eintrat.

### **E. 1.2**

Am 19. August 2022 reichte A.\_\_\_\_\_ beim Verwaltungsgericht ein vom 16. August 2022 datiertes "Gesuch um Wiedererwägungen & Revision" gegen den Beschluss vom 20. Mai 2021 ein. Nachdem die Abteilungspräsidentin am Verwaltungsgericht mit Verfügung vom 24. August 2022 eine Frist zur Leistung einer Kautions von Fr. 1'035.-- angesetzt hatte, ersuchte A.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 2. September 2022 um unentgeltliche Rechtspflege beziehungsweise um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht für das Wiedererwägungs- respektive Revisionsverfahren. Mit Verfügung vom 20. September 2022 kam die Abteilungspräsidentin zum Schluss, dass die Begehren um Wiedererwägung und Revision aussichtslos seien, weshalb sie das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abwies und (erneut) Frist zur Leistung der Kautions ansetzte. Mit Eingabe vom 26. September 2022 (Postaufgabe am 4. Oktober 2022) hat A.\_\_\_\_\_ beim Bundesgericht Beschwerde gegen die Verfügung vom 20. September 2022 erhoben, auch für das bundesgerichtliche Verfahren die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege beantragt und um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ersucht. Mit Verfügung vom 11. Oktober 2022 wurde der Beschwerde zur Aufrechterhaltung des bestehenden Zustands die aufschiebende Wirkung gewährt. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

### **E. 2**

Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann ( BGE 140 III 115 E. 2; 134 II 244 E. 2.1). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Unerlässlich ist dabei, dass auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerde an das

Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 140 III 115 E. 2, 86 E. 2). Die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht prüft das Bundesgericht nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ).

### **E. 3**

Die Vorinstanz erwog, der Beschwerdeführer habe sich in seinem "Wiedererwägungs- und Revisionsgesuch" vom 16./19. August 2022 im Wesentlichen darauf beschränkt, dieselben Argumente zu wiederholen, welche er bereits im früheren Verfahren VB.2021.00057 vorgebracht habe. Dementsprechend erschienen die Chancen auf Gutheissung seiner (Revisions- und Wiedererwägungs-) Begehren erheblich geringer als die Verlustgefahren und sei die unentgeltliche Rechtspflege nicht zu bewilligen. Der Beschwerdeführer verweist auf ein Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. August 2022, welches im "Hauptprozess" noch nicht "vorhanden" gewesen sei, und schildert im Übrigen frei in teilweise schwer nachvollziehbaren Ausführungen seine eigene Sicht der Dinge. Er legt dagegen offensichtlich nicht hinlänglich dar, inwiefern die Erfolgsaussichten seines "Wiedererwägungs- und Revisionsgesuchs" anders hätten beurteilt werden müssen. Die Beschwerde genügt den im bundesgerichtlichen Verfahren geltenden Begründungsanforderungen klarerweise nicht. Hinzu kommt, dass das Verwaltungsgericht seinen Rechtspflegeentscheid auf kantonales Recht und auf Art. 29 Abs. 3 BV gestützt hat, sodass ohnehin das qualifizierte Rügeprinzip nach Art. 106 Abs. 2 BGG gilt, dem die in der Beschwerde formulierte Kritik erst recht nicht gerecht wird.

### **E. 4**

Folglich ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil die Beschwerde von vornherein aussichtslos war (siehe Art. 64 Abs. 1 BGG ). Die Gerichtskosten sind gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.